

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben
(Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nieders. GVBl. S. 137) der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.02.1984 (Nieders. GVBl. S. 69), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 15. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz- und Gebührenpflicht

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim ist bei
- a) Bränden,
 - b) Notständen,
 - c) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben wird Kostenersatz, für freiwillige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,

2. die Gestellung von Brandwachen auf Anforderung des Brandgeschädigten,
 3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
 5. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG.
 6. Einsatz und Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 7. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Die Gewährung einer Leistung kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer Kostenersatz- oder gebührenpflichtigen Leistung besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem Kostenersatz- und Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen von Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten werden Gebühren nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (3) Abgerechnet wird zu den Ziffern 1 und 3 des Tarifs nach Stunden, zu Ziffer 2 nach Betriebs-Halbstunden.
- (4) Bei Berechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll berechnet, jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.

- (5) Bei Abrechnung nach Betriebs-Halbstunden wird die erste Betriebs-Halbstunde voll berechnet, jede angefangene weitere Betriebs-Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (6) Für Einsatzzeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 % zu den Tarifsätzen für Personalleistungen zu entrichten.
- (7) Kostenersatz bzw. eine Gebühr ist auch zu leisten, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr gewünscht wird oder nicht mehr notwendig ist.
- (8) Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zu dem Kostentarif nach Ziffer 1 und 2 des Tarifs ein Zuschlag nach Ziffer 4 des Tarifs erhoben. Bei missbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr), an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen, wird ein doppelter Kostenersatz berechnet. Absatz 7 ist insoweit nicht anzuwenden.
- (9) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kostenersatz und Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 2
 - a) Nrn. 1, 6, 7
derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - b) Nr. 2
der Brandgeschädigte, wenn er die Brandwache gefordert hat;
 - c) Nr. 3
der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme;
 - d) Nr. 4
derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;

- e) Nr. 5
die Gemeinde, für die auf Ersuchen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine freiwillige Leistung der Feuerwehr angefordert hat.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatz- und Gebührenschuld

Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird der Anforderung fällig.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Bad Gandersheim für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung zeitweise überlassener Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden an Geräten haften in diesen Fällen während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt Bad Gandersheim übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben vom 23.11.1978 in der Fassung vom 29.01.1991 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 15.03.1994

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes
Bürgermeister

(S)

gez. Ehmén
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 01.07.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 26, veröffentlicht worden. Sie ist somit am 02.07.1994 in Kraft getreten.

KOSTENERSATZ- UND GEBÜHRENTARIF

zur Satzung der Stadt Bad Gandersheim

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben

1. Personalleistungen

1.1	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen	je Std.	50,00 DM
1.2	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen unter schwerem Atemschutz	je Std.	45,00 DM
1.3	Brandwache (pro Feuerwehr-Mitglied)	je Std.	18,00 DM

Anmerkung:

Ersatzweise ist der während des Einsatzes weitergezahlte Lohn oder der entstandene Verdienstausschlag zu erstatten.

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1	Hydraulische Drehleiter DLK 23/12	je Betriebs-1/2-Std.	50,00 DM
2.2	Tank- und Löschgruppenfahrzeuge	je Betriebs-1/2-Std.	35,00 DM
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Betriebs-1/2-Std.	20,00 DM
2.4	Wegstreckenentschädigung für die An- u. Abfahrt der Fahrzeuge zu den Ziff. 2.1 bis 2.3 anläßl. von Einsätzen sowie für Transportfahrzeuge allgemein	je km Wegstrecke	3,00 DM

Anmerkung:

Die Sätze nach Ziffern 2.1 bis 2.3 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung

3. Überlassung von Geräten

		je angefangene Std.	
3.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör		22,50 DM
3.2	Notstromaggregat		20,00 DM
3.3	Anhängeleiter		25,00 DM
3.4	Preßluftatmer mit Maske		20,00 DM
3.5	Tauchpumpe		15,00 DM

3.6	Motorkettensäge		15,00 DM
3.7	Trennschleifer, Bohrmaschine		10,00 DM
3.8	Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke		8,00 DM
3.9	Leitungstrommel mit Gummikabel		5,00 DM
3.10	Leiter (Schiebe-, Haken- oder Steckleiter)	je Teil	5,00 DM
3.11	Saug- und Druckschlauch		4,00 DM
3.12	Handscheinwerfer		3,00 DM
3.13	Zählerstandrohr, Strahlrohr, Schaumrohr, Kübelspritze, Handfeuerlöscher, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücke u.ä.		2,00 DM

4. **Zuschlag bei mißbräuchlicher Alarmierung**

4.1	Böswillige Alarmierung		300,00 DM
4.2	Fehlalarm durch Feuermeldeanlagen		150,00 DM

5. **Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe und Entsorgung von Sonderabfällen**

Verbrauchsmaterial (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öle) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Entsorgungskosten werden zu den Tagespreisen berechnet.